

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Choreographie und Performance“ (MA CuP) Anlage 3: Eignungsprüfung	12.10.2021	7.36.05 Nr. 2	S. 1
---	------------	---------------	------

Künstlerische Eignungsprüfung für den M.A. „Choreographie und Performance“ (CuP)

mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 05
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Master-Studiengang „Choreographie und Performance“ auch in ästhetischer und künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche ästhetische Urteilskraft und künstlerische Befähigung wird in Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.
- (2) Zum Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung werden je nach individueller Begabung, Vorbildung und B.A.-Studienabschluss (oder äquivalent) folgende Merkmale und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt: Die Fähigkeit, auf Aufgabenstellungen mit kreativen Ausdrucksformen zu reagieren bzw. die Fähigkeit, eigene künstlerischen Arbeiten im Bereich Tanz, Choreographie und Performance zu realisieren; die Fähigkeit, künstlerische Produktionen aus den Bereichen Tanz, Choreographie, Performance mit der grundlegenden Methodik der Tanzwissenschaft, *Performance Studies*, Theaterwissenschaft oder angrenzender Wissenschaften theoretisch-analytisch zu bearbeiten; die Fähigkeit, bereits erworbene eigene künstlerische Erfahrungen zu reflektieren und diese innerhalb einer grundlegenden theoretischen und/oder künstlerischen Diskussion zu verorten; analytische Fähigkeiten; Abstraktionsfähigkeit; Nachweis grundlegender tänzerischer Kenntnisse; Bereitschaft und Befähigung zu selbstständigem Arbeiten, sowie die Bereitschaft und Kompetenz zu kollaborativem Arbeiten, als auch Erfahrungen und Kenntnisse in der Organisation eigener künstlerischer Projekte und Handhabung organisatorischer Strukturen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:
 - mindestens ein/e Professor/in. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Vorsitzende/r der Kommission. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann seine/ihre Tätigkeit an die Professur für Tanzwissenschaft mit dem Schwerpunkt Choreographie und Performance delegieren. Benannt wird der/die Professor/in für Tanzwissenschaft mit dem Schwerpunkt Choreographie und Performance, es können zudem je ein/e Professor/in aus der Angewandten Theaterwissenschaft und aus Ausbildungsbereich Tanz der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK), Frankfurt am Main,
 - Assoziierte der Hessischen Theaterakademie können beratend teilnehmen,
 - ein bis zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft,
 - zwei studentische Vertreter/innen des Studiengangs Choreographie und Performance (eine Stimme).
- (4) Die Eignungsprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin/der Bewerber eine Mappe selbst gefertigter Arbeiten vor sowie seine B.A.-Thesis oder eine äquivalente wissenschaftliche Arbeit; der zweite Abschnitt der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (5) Die Bewerberin/der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Prüfung anmelden, die Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung erfolgt über das Online-Portal des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft. Die jeweiligen Fristen werden zu Beginn eines jeden Jahres ebenfalls dort bekanntgegeben. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerber/innen, die sich Online registriert haben und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er/sie dazu auf, folgende Unterlagen einzureichen:

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Choreographie und Performance“ (MA CuP) Anlage 3: Eignungsprüfung	12.10.2021	7.36.05 Nr. 2	S. 2
---	------------	---------------	------

- einen tabellarischen Lebenslauf mit Erläuterung der Bewerbungsgründe,
- eine Mappe mit zwei bis drei selbst gefertigten künstlerischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber selbst ausgewählt hat (z. B. Videos oder Dokumentationen eigener choreographischer Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, szenische Entwürfe oder ähnliches),
- B.A.-Thesis oder äquivalente wissenschaftliche Arbeit,
- eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere: Die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt.“,
- ggf. eine begründete Empfehlung, zum Beispiel das Gutachten eines Dozenten oder einer Dozentin.

- (6) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Prüfung). Zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer nach den Kriterien gem. Abs. 2 als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber danach nicht zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen werden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm dies mit.
- (7) Die eingereichten Unterlagen nach sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet ein Mitglied die Unterlagen nach Abs. 6 Satz 3 mit „nicht bestanden“, das andere Mitglied jedoch mit „bestanden“, so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung. Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung des/der Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt, wobei zwei weitere Mitglieder der Aufnahmekommission stimmberechtigt mitwirken; die anderen Mitglieder der Aufnahmekommission können mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung mitwirken. Die stimmberechtigten Prüfenden der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.
- (8) Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgenommen. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde, maximal aber 60 Min. Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers gem. Abs. 2 zu erhalten.
- (9) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn der Bewerber/die Bewerberin mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen eingereicht hat und wenn die Prüfenden der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.
- (10) Erteilen die Prüfenden der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber dies mit.
- (11) Die nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (12) Bei bestandener Prüfung und einem Studienbeginn später als im Wintersemester, das auf die Prüfung folgt, müssen im Bewerbungsverfahren die Online-Registrierung sowie die Einreichung der Unterlagen erneut erfolgen, um einen formlosen Antrag auf ein verkürztes Eignungsprüfungsverfahren stellen zu können. Das verkürzte Eignungsprüfungsverfahren bedeutet den Erlass der mündlichen Prüfung. Der formlose Antrag auf ein verkürztes Eignungsprüfungsverfahren muss schriftlich beim Institut für Angewandte Theaterwissenschaft erfolgen.